

GEBÜHRENORDNUNG

der Wassergenossenschaft

Walding

In Ausführung der Satzung vom Ausschuss beschlossen am 23.04.2025 als Rechtsgrundlage für die Gebührenvorschreibungen.

Für die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen werden nachstehende Gebühren eingehoben:

§ 1

Anschlussgebühr

- 1) Für den Anschluss von Grundstücken und Anlagen an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Walding ist eine Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten.
Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Berechtigten des anzuschließenden Grundstückes oder der anzuschließenden Anlage.
- 2) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beinhaltet u.a. Anteile für Errichtung und Bestandserhaltung der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage.
Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung(en) sowie die tatsächlichen Kosten für vom Mitglied verursachte Änderungen oder die Auflassung der Anschlussleitung(en) sind von der Grundstückseigentümerin oder vom Grundstückseigentümer bzw. von den Berechtigten der Anlage zur Gänze zu tragen.
- 3) Werden für ein Grundstück oder eine Anlage mehrere Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Wasserleitungsanschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.
- 4) Bei Grundstücksteilungen ist gegebenenfalls für jedes neu entstandene Grundstück ein eigener Anschluss zu beantragen und für diesen eine Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten.
- 5) Für Schwimmbäder, Schwimmteiche udgl. mit mehr als 20 m³ Fassungsvermögen ist eine gesonderte Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt:

1. Für bebaute Grundstücke 24,08 Euro je m² der ermittelten Bemessungsgrundlage (§§ 3, 5 und 7), mindestens aber 3.612,00 Euro.
2. Mindestgebühr und unbebaute Grundstücke (entspricht 150 m²) 3.612,00 Euro.
3. Für Schwimmbäder mit mehr als 20 m³ Fassungsvermögen 28,88 Euro je m³.

§ 3

Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke

1) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke (§ 2 Z. 1) bildet

a) bei Wohngebäuden die Summe der bebauten Fläche (*Außenmaße*) je Wohngeschoss:

In die Berechnung sind auch einzubeziehen:

- im Wohngeschoss für eine gewerbliche oder berufliche Nutzung vorgesehene Räumlichkeiten;
- Dachräume(-räumlichkeiten), Dachgeschosse und Kellergeschosse in dem Ausmaß, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke angemessen nutzbar ausgebaut sind, einschließlich ihrer Zugänge;
- Nebengebäude, wenn sie Wohnzwecken dienen, einschließlich der für eine gewerbliche oder berufliche Nutzung vorgesehenen Räumlichkeiten. Hat oder erhält ein Nebengebäude eine eigene Hausnummer zugewiesen, so ist es immer als eigener Anschluss zu bewerten.

Unter Wohnzwecke fallen alle dem häuslichen Wohnkomfort (und nicht bloß dem elementaren Wohnbedarf) dienenden Räume und Räumlichkeiten, wie sie im Anhang zu dieser Gebührenordnung beispielhaft angeführt sind.

Nicht einzubeziehen sind:

- Schutzräume gemäß OÖ. Bautechnikgesetz;
- Garagen;
- Räume in dem Ausmaß, als sie Heizzwecken dienen einschließlich der Lagerräume für Heizmaterial;

- Balkone, Terrassen und Loggien;
 - Lager- und Einstellräume für Arbeitsbehelfe, Geräte und Materialien zur Außen-
nutzung.
- b) bei sonstigen Gebäuden (Betriebsgebäude, öffentliche Gebäude u.a.) die Summe der bebauten Fläche (Außenmaße) in allen Geschossen, wobei unbeschadet des § 7 in nachstehenden Fällen jedenfalls folgende Zu- oder Abschläge berücksichtigt werden:
1. Für gewerbliche Nebengebäude, wie Lager-, Verpackungs- oder sonstige Produktionsstätten aller Art wird ein Abschlag von 80 % von der Berechnungsfläche gewährt. Für Büro-, Sozial- und Nassräume in solchen Nebengebäuden wird kein Abschlag gewährt.
 2. Gastgewerbe: Für die Saalfläche und Kegelbahnen wird ein Abschlag von 70 % von der Berechnungsfläche gewährt.
 3. Für gewerbliche Autowaschanlagen wird ein 200 %iger Zuschlag zur Berechnungsfläche verrechnet. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Berechnungsfläche und des Zuschlages bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil.
 4. Bei landwirtschaftlichen Objekten werden Gebäude, Gebäudeteile und Räumlichkeiten, die ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden, nicht berücksichtigt.
- 2) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder aufgrund der bei der Wassergenossenschaft Walding vorzulegenden, behördlich genehmigten Baupläne oder nach aufgenommenen Naturmaßen. Die Wassergenossenschaft Walding ist berechtigt, vom Mitglied die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage notwendigen Auskünfte zu verlangen und an Ort und Stelle Messungen für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage durchzuführen.
Das Mitglied ist verpflichtet, der Wassergenossenschaft Walding die entsprechenden Auskünfte zu erteilen, sowie die zur Erlangung der Naturmaße notwendigen Messungen zu dulden.
- 3) Die festgestellte gebührenpflichtige Fläche ist jeweils auf die volle Quadratmeterzahl abzurunden.

§ 4

Baukostenbeitrag

Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die Wassergenossenschaft zu erbringen, ist die Wassergenossenschaft berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die Wassergenossenschaft festgelegt.

§ 5

Ergänzungsgebühr

Bei nachträglicher Änderung (Erweiterung) der Bemessungsgrundlage ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne des § 3 mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die im Zeitpunkt der Gebäudeerrichtung geltende Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Mindestanschlussgebühr entrichtet wurde.
- b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau und bei Neubau nach Abbruch sowie bei nachträglichen Nutzungsänderungen ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Erweiterung der Bemessungsgrundlage gemäß § 3 gegeben ist.
- c) Wird für ein Nebengebäude nachträglich eine Hausnummer vergeben, so ist die Wasserleitungsanschlussgebühr unter Berücksichtigung bereits verrechneter Flächen nach den Grundsätzen der §§ 2 und 3 zu ermitteln und zu entrichten.
- d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach a) bis c) findet nicht statt.

§ 6

Instandhaltungsbedingungen

- 1) Versorgungsleitungen sind genossenschaftliche Wasserleitungen einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydranten u.a., innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlussleitungen abzweigen. Die Instandhaltungskosten werden zur Gänze von der Wassergenossenschaft getragen.
- 2) Anschlussleitungen sind Verbindungsleitungen zwischen der Versorgungsleitung der Wassergenossenschaft und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie beginnen direkt bei der Versorgungsleitung und enden mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler oder an einer einvernehmlich festzulegenden Übergabestelle. Anschlussleitungen gehen nach ihrer Fertigstellung und Abnahme durch die Wassergenossenschaft in das Eigentum der Wassergenossenschaft Walding über. Die Instandhaltungskosten einer Anschlussleitung werden mit Ausnahme der dem Mitglied obliegenden Kosten für innerhalb seines Grundstückes oder seiner Anlage durchgeführte Erd-, Bau-, Straßen- und Wiederherstellungsarbeiten sowie für eine nach § 6 Abs. 2 Wasserleitungsordnung erforderliche Erneuerung der Wasserzählereinbaugarnitur von der Wassergenossenschaft getragen.

§ 7

Sonderregelung

Sofern in Einzelfällen die Ermittlung einer Anschlussgebühr nach den aufgestellten Gebührenregelungen nicht möglich ist oder im Hinblick auf den speziellen Nutzungszweck unbillig wäre, ist die Wassergenossenschaft berechtigt, in Anlehnung an die erstellten Bemessungsgrundsätze eine gesonderte Anschlussgebühr vorzuschreiben. Die Mindestanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

§ 8

Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. Berechtigte der an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke oder Anlagen haben für die Wasserbereitstellung eine jährliche Bereitstellungsgebühr und für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten.
- 2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt:
 - a) im Allgemeinen 60,00 Euro je Anschluss bzw. Wasserzähler; bei Verbundwasserzählern 240,00 Euro je Anschluss;
 - b) für jene Grundstücke oder Anlagen, bei welchen eine Zuleitung, aber kein Wasserzähler vorhanden ist, 36,00 Euro je Anschluss;
 - c) für Schwimmbäder mit mehr als 20 m³ Fassungsvermögen 50,00 Euro.
- 3) Die Wassergebühr beträgt pro angefangenem m³ der in einem Betriebsjahr (Ableseperiode mit Beginn jeweils im September eines Jahres) bezogenen und durch den Wasserzähler gemessenen Wassermenge:
 - a) Tiefzone 1,55 Euro je m³
Hochzone 1,60 Euro je m³
 - b) für die Entnahme aus Hydranten 6.00 Euro je m³
 - c) Bauwasser 3,00 Euro je m³
- 4) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der Wassergenossenschaft geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Betriebsjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds und einschlägiger Normen ermittelt.

- 5) Wird eine Überprüfung des Wasserzählers bei einer Eichstelle durch das Mitglied gefordert, so sind die Kosten im Falle des Nachweises über die ordnungsgemäße Funktion des Wasserzählers vom Mitglied zu tragen, andernfalls von der Wassergenossenschaft.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, über Aufforderung der Wassergenossenschaft die in einem Betriebsjahr bezogene Wassermenge durch Selbstablesung des Wasserzählers zu ermitteln und der Wassergenossenschaft bekannt zu geben. Liegt mit Ablauf der Ablesefrist der Wassergenossenschaft keine entsprechende Meldung vor, ist sie berechtigt, der Gebührenberechnung eine Jahresbezugsmenge in Höhe von 110 % der Vorjahresmenge zu Grunde zu legen, sofern nicht besondere Umstände eine höhere oder niedrigere Annahme rechtfertigen. Auf Korrekturen im Fall fehlerhafter bzw. unterlassener Zählerstandsmeldungen besteht während des Betriebsjahres kein Anspruch. Das Recht der Wassergenossenschaft auf jederzeitige Überprüfung des Wasserzählers, insbesondere des Zählerstandes bleibt hievon unberührt.

§ 9

Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten

- 1) Die Gebührensuld für die Anschlussgebühr gemäß § 1 Abs. 1 *bis* 4 und den Baukostenbeitrag (§ 4) entsteht mit dem Beschluss der Wassergenossenschaft über die Aufnahme als Mitglied bzw. über die Herstellung eines weiteren Anschlusses für ein Mitglied.
- 2) Die Gebührensuld für die Bereitstellungsgebühr gemäß § 8 Abs. 2 lit. a und b entsteht mit dem Tag der möglichen Wasserentnahme. Die Gebührensuld für die Wassergebühr (§ 8 Abs. 3) entsteht mit dem Tag der Wasserentnahme.
- 3) Die Gebührensuld für die Anschlussgebühr gemäß § 1 Abs. 5 und die Bereitstellungsgebühr gemäß § 8 Abs. 2 lit. c für Schwimmbäder, Schwimmteiche udgl. mit mehr als 20 m³ Fassungsvermögen entsteht mit deren Errichtung. Von der Einhebung dieser Gebühren wird abgesehen, in so lange für den Badebetrieb (Befüllung, Reinigung, Duschanlage etc.) ausschließlich genossenschaftsfremdes Wasser verwendet wird. Eine gebührenfreie anderweitige Befüllung wird nur anerkannt, wenn der Wassergenossenschaft vom Mitglied bis spätestens 1. April des betreffenden Jahres die Art und Weise der anderweitigen Befüllung (insbesondere Eigen- oder Fremdbefüllung) gemeldet und im Fall einer Fremdbefüllung hierüber bis spätestens 1. Oktober des betreffenden Jahres geeignete Nachweise vorgelegt werden und darüber hinaus keine Umstände bekannt sind, die eine anderweitige Befüllung in Zweifel ziehen.
- 4) Die Gebührensuld für die Ergänzungsgebühr (§ 5) entsteht mit der Baubewilligung oder Bauanzeige, spätestens jedoch mit der Bauherstellung oder Herstellung der Bestandes-(Nutzungs-)änderung bzw. im Fall des § 5 lit.c mit der Vergabe der Hausnummer.
- 5) Gebührenbegründende Tatbestände nach Abs. 2 bis 4 sind innerhalb eines Monats der Wassergenossenschaft schriftlich oder mündlich zu melden. Die Wassergenos-

senschaft ist berechtigt, entsprechende Prüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen. Mitglieder sind verpflichtet, wahrheitsgemäß Auskunft zu geben und den Organen der Wassergenossenschaft Walding Zutritt zum Bauwerk zu gewähren. Wird eine Prüfung an Ort und Stelle erforderlich, weil trotz schriftlicher Mahnung einer Auskunftspflicht ohne hinreichenden Grund nicht entsprochen wurde, hat das Mitglied den Prüfungsaufwand in angemessener Höhe zu ersetzen; der Mindestbeitrag pro Prüfung beträgt 50,00 Euro. Auf diese Säumnisfolge ist in der Mahnung hinzuweisen.

- 6) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits aufgrund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichtete Wasseranschlussgebühr, erwächst kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Ergibt sich allerdings aufgrund eines rechtskräftig abgeschlossenen Kollaudierungsverfahrens eine geringere als die ursprünglich vorgeschriebene Anschlussgebühr, so hat die Wassergenossenschaft innerhalb von 30 Tagen den zu viel bezahlten Betrag zurückzuzahlen.
- 7) Alle Gebühren und Beiträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Vorschreibung zu bezahlen. Bei mehreren Eigentümerinnen oder Eigentümern bzw. Berechtigten besteht die Gebühren- und Beitragspflicht zur ungeteilten Hand. Für erforderliche schriftliche Mahnungen sind Mahngebühren (30 Euro pro Mahnung) zu entrichten. Dies gilt auch für Mahnungen, die erforderlich werden, weil einem Ersuchen um Auskunftserteilung bzw. Übermittlung von Unterlagen trotz Auskunftspflicht ohne hinreichenden Grund nicht entsprochen wurde.
- 8) Die Wassergenossenschaft ist überdies berechtigt, 10 % Verzugszinsen zu verrechnen:
 - a) ab Fälligkeitstag, wenn das vorgeschriebene Zahlungsziel trotz ausdrücklichem Hinweis auf die Verzugsklausel überschritten wird;
 - b) ab Entstehen der Gebührenschuld, wenn Meldungen gemäß Abs. 5 nicht fristgerecht oder zum Nachteil der Wassergenossenschaft nicht wahrheitsgemäß erstattet wurden.
- 9) Die Wasserbezugsgebühren werden 4mal im Jahr abgerechnet. Die erstmalige Bereitstellungsgebühr, ausgenommen die Bereitstellungsgebühr für Schwimmbäder, wird mit dem anteiligen Betrag ab dem Beginn des dem Entstehen der Gebührenschuld folgenden Monatsersten eingehoben.
- 10) Rückständige Gebühren und Beiträge einschließlich angefallener Säumniskosten (Verzugszinsen, Mahngebühren, Prüfbeitrag, sonstige Einhebungskosten) werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert.

§ 10

Umsatzsteuer

Allen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren und Beiträgen wird die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 11

Wertsicherung

Sämtliche Gebühren sind mit dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für das Jahr 2012 verlautbarte durchschnittliche Indexzahl. Die Anpassung der Gebühren erfolgt am 1. Mai eines jeden Jahres auf Basis der für das vorangegangene Jahr verlautbarten Indexzahl, mit der Maßgabe, dass die neuen Bereitstellungsgebühren (§ 8 Abs. 2) und die neuen Wassergebühren (§ 8 Abs. 3) jeweils ab 1. Oktober eines jeden Jahres zur Vorschreibung gelangen.

§ 12

Wasserabgabe an Nichtmitglieder

Die in dieser Gebührenordnung geregelten Gebühren und Beiträge gelten für Mitglieder der Wassergenossenschaft Walding. Die (ausnahmsweise) Abgabe von Wasser an Nichtmitglieder ist einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.

§ 13

Schlichtung bei Streitigkeiten

- 1) Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.
- 2) Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 14

Inkrafttreten Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Juni 2025 mit der Maßgabe in Kraft, dass die neuen Bereitstellungsgebühren (§ 8 Abs. 2) und die neuen Wassergebühren (§ 8 Abs. 3) ab 1. Oktober 2025 zur Vorschreibung gelangen.

- 1) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der Wassergenossenschaft treten mit den in Abs. 1 genannten Zeitpunkten außer Kraft.
- 2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung sind der Gebührenordnung beizufügen.

Für den Ausschuss:

Der Obmann

Ing. Mag. Richard Gresak

Anhang zu § 3 Abs.1 lit. a

Auflistung der Wohnzwecken dienenden Räume Beispielhafte Aufzählung

Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Gästezimmer, Arbeitszimmer, Küche, Speis, Bad, WC, ...

Vorräume, Flur, Diele, Treppen/Stiegenhaus, Gangflächen, Garderobe ...

Fernsehzimmer, Lesezimmer, Bibliothek, Medienraum, ...

Sauna, Wellnessraum, Solarium, Umkleideraum, Ruheraum, Hallenbad, ...

Fitnessraum, Spielzimmer, Hobbyraum, ...

Waschraum, Trocknungsraum, Bügelzimmer, Nähraum, ...

Vinothek, Kellerstüberl, ...

Wintergarten, ...